



# gut vorgesorgt!

1

**Informationen zur**

- › **Patientenverfügung**
- › **Vorsorgevollmacht**
- › **Betreuungsverfügung**

## Patientenverfügung - Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

**Diese Schriftenreihe wurde mit Hilfe von fachlich qualifizierten Juristen der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV) aufgelegt. Sie soll Ihnen Rat und Orientierung bieten und zur rechtzeitigen Vorsorge anregen.**

*Der Tod und das Sterben - Themen die keiner gern anspricht oder gar freiwillig dafür Vorsorge trifft. Doch es kann jeden von uns treffen, beim Gang über die Straße, der Fahrt zur Arbeit oder einfach in den eigenen vier Wänden. Der Schicksalsschlag ist nicht altersabhängig, auch wenn die ältere Generation hier eher betroffen ist. Von einer Minute auf die andere kann jeder von uns pflegebedürftig werden - kompetente Hilfe benötigen.*

*Deshalb sollte jeder - egal wie alt - sich mit diesen Themen frühzeitig auseinandersetzen und für sich seinen ganz persönlichen Willen für den Ernstfall formulieren. Dabei will Ihnen die vorliegende Broschüre eine Hilfe sein. In ihr werden keine Stellungnahmen abgegeben und es gibt auch keine religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Betrachtungen. Wir informieren Sie einfach über den Sachstand und wollen Ihnen Mut zu Ihrer eigenen Entscheidung machen.*

*Dabei haben wir uns ausschließlich auf die juristische Seite beschränkt und Rechtsanwälte der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V. (DVEV) als Experten zu Wort kommen lassen. Die DVEV ist der bundesweit führende Zusammenschluss von über 1800 Rechtsanwälten, Notaren und Steuerfachleuten, die sich ständig durch Fortbildung und Austausch auf den Gebieten der Vorsorge und dem Erbrecht auf dem Laufenden halten.*

## **Bewahren Sie Ihr Recht auf Selbstbestimmung und Menschenwürde!**

Mit einer Patientenverfügung geben Sie bereits jetzt Anweisungen an einen behandelnden Arzt, Pfleger, Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten, wie Ihre medizinische Behandlung zukünftig einmal zu erfolgen hat, falls Sie selbst direkte Anweisungen nicht mehr geben können.

Da in Patientenverfügungen oftmals der Wunsch nach einem Behandlungsabbruch und einem friedlichen Sterbenlassen geäußert wird, diskutiert die Öffentlichkeit das Thema Patientenverfügung in engem Zusammenhang mit der Frage nach aktiver Sterbehilfe. Einen neuen Blickwinkel erhielt die Diskussion durch einen Beschluss des niederländischen Parlaments, wonach Euthanasie in unserem Nachbarland möglich wird.

Jeder, der sich jedoch ernsthaft mit diesem Themenbereich beschäftigt, wird sich sehr schnell überlegen, ob die Frage nach aktiver Sterbehilfe tatsächlich Ausgangspunkt dieser Diskussion ist. Bei Gesprächen mit Betroffenen wird vielmehr deutlich, dass hinter dem Wunsch nach einem schnellen Sterben die Angst steht, in einer von der Apparatemedizin beherrschten, anonymen Krankenhausumgebung vergessen und im Sterben alleine gelassen zu werden. Diese Angst kann genommen werden, wenn es gelingt, einem Sterbenskranken ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen. Von medizinischer Seite

bedeutet dies, hier palliativ zu therapieren. Das heißt also, den medizinischen Mantel behutsam über dem Patienten auszubreiten, ihm seine Qualen zu erleichtern und zusätzlich durch eine persönliche Sterbebegleitung sicherzustellen, dass der Patient auch in der letzten Phase seines Lebens nicht alleine bleibt.

Im folgenden finden Sie eine Betrachtung über Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht. Diese rechtlichen Instrumente können Ihnen helfen, in Ihrem letzten Lebensabschnitt Ihr Recht auf Selbstbestimmung und Menschenwürde auch in Krankheit und im Sterben zu wahren.

Dabei beachten Sie bitte, dass im Ernstfall der Ehegatte, Lebenspartner, Kinder oder Geschwister für Sie nur mit einer - möglichst schriftlichen - Vollmacht von Ihnen handeln können.

Es ist ein fataler Irrglaube, dass automatisch Familienangehörige einspringen können, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist eigene Entscheidungen zu treffen. Ihre Angehörigen dürfen dies nicht, und nur Sie können die Person Ihres Vertrauens mit eindeutigen - am besten handgeschriebenen - Willenserklärungen beauftragen, in Ihrem Sinn zu handeln.

**Sorgen Sie vor!**

**Helfen Sie Ihren Angehörigen, die richtigen Entscheidungen - in Ihrem Sinn - zu treffen.**

**Nur Ihre Vollmacht findet Beachtung!**

# Die Patientenverfügung

**Legen Sie fest, was menschenwürdiges Leben und Sterben für Sie persönlich bedeuten.**

**Notwendigkeit der Patientenverfügung!**

**Was kann ich verfügen?**

Bevor Sie überhaupt eine Patientenverfügung aufsetzen, müssen Sie sich über die einzelnen Konsequenzen Ihrer Wünsche - die auf eine Lebensverlängerung oder einen Behandlungsabbruch und damit das Sterbenlassen gerichtet sein können - klar werden.

Klären Sie für sich selbst, welche medizinische Behandlung Sie im Ernstfall wünschen. Dazu gehören auch folgende Fragen, wie z. B.: „Welcher Grad an Dauerschäden sind für mich ertragbar?“ „Möchte ich lebenserhaltende Maßnahmen oder steht die Schmerzlinderung für mich im Vordergrund?“

Leben und Sterben gehören untrennbar zusammen. Machen Sie sich bewusst, was für Sie persönlich menschenwürdiges Leben und Sterben bedeuten. Stellen Sie sich auch der Frage, wo Sie sterben möchten und wer Sie in dieser Zeit begleiten soll. Bitte sprechen Sie mit der Person Ihres Vertrauens und klären Sie, ob Ihre Anschauung von menschenwürdigem Leben und Sterben verstanden wird.

**Wozu benötige ich überhaupt eine Patientenverfügung?**

Die Patientenverfügung hilft den behandelnden Ärzten in einer konkreten Behandlungssituation, in der Sie selbst Ihre Behandlungswünsche nicht mehr äußern können, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu fällen. Sie

haben also die Möglichkeit, als Patient Ihr Recht auf Selbstbestimmung im Hinblick auf alle Behandlungsmethoden und auch einen Behandlungsabbruch in Anspruch zu nehmen und festzulegen.

Die bedeutet umgekehrt: Solange Sie selbst mit den Ärzten reden und kommunizieren können, ist allein Ihr persönlich geäußelter Behandlungswunsch maßgebend.

**Welche Anweisungen kann ich in meiner Patientenverfügung geben?**

Sie können sich alle Ihnen sinnvoll erscheinenden Behandlungsmethoden und Therapien wünschen bzw. ausschließen. Beispielsweise können konkrete Behandlungswünsche im Hinblick auf Bluttransfusionen, Organtransplantationen, Verwendung noch nicht erprobter Medikamente oder noch nicht zugelassene Behandlungsmethoden festgelegt werden.

Ihr Wunsch kann dabei ebenso auf Fortführung einer medizinischen Behandlung und eine Maximalbetreuung ausgerichtet sein, wie auch der Wunsch nach auf einem Behandlungsabbruch geregelt werden kann.

## **Habe ich ein Recht auf aktive Sterbehilfe?**

Ein Recht auf aktive Sterbehilfe gibt es in Deutschland nicht. Umgekehrt macht sich jeder, der aktive Sterbehilfe leistet, gemäß § 216 Strafgesetzbuch strafbar, selbst, wenn ein entsprechender Wunsch des Patienten besteht. Und das kann eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedeuten.

Das heißt also, vor Eintritt des Hirntodes wird niemand eine aktive Einflussnahme auf den Krankheits- und Sterbeprozess durch Verabreichung eines todbringenden Medikamentes vornehmen, da dies strafbar ist.

Die lebensverlängernden Maßnahmen abubrechen ist aber nicht nur bei einem bereits eingesetzten Sterbevorgang, sondern auch bei einem unheilbar erkrankten Patienten, bei dem der eigentliche Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat, möglich. Maßnahmen wie künstliche Ernährung oder Beatmung können dann ebenso beendet werden wie die Funktion einer Herz-Kreislaufmaschine.

Umgekehrt muss ein Wunsch nach medizinischer Maximalbehandlung nur so lange befolgt werden, als diese auch medizinisch indiziert und sinnvoll ist.

## **Wie sollte eine Patientenverfügung aussehen?**

Im Gesetz ist keine spezielle Form für eine Patientenverfügung geregelt. Das heißt, sie könnte sogar mündlich einer Vertrauensperson erklärt werden. Die mündliche Form führt jedoch zu erheblichen Beweisschwierigkeiten, da ein behandelnder Arzt auf das gesprochene Wort angewiesen ist, jedoch nichts schwarz auf weiß in den Händen hält. Deshalb ist es empfehlenswerter, eine Patientenverfügung schriftlich abzufassen. Obwohl es schon genügt, eines der vielen angebotenen Formulare lediglich zu unterschreiben, sei davor ausdrücklich gewarnt. Wesentlich sinnvoller und auch für jeden Arzt einsichtiger ist es, wenn die konkreten Wünsche vom Aussteller einer Patientenverfügung in allen Einzelheiten dargestellt werden. Auf persönliche Lebensumstände nehmen Formulare nämlich keinen Bezug. Sofern Sie bereits in der Familie oder Freundeskreis positive oder negative Erfahrungen mit Patientenverfügungen erlebt haben, so sollte dies auch unbedingt in Ihre eigene Patientenverfügung aufgenommen werden.

Um zu verdeutlichen, dass der von Ihnen geäußerte Behandlungswunsch immer noch aktuell ist, sollte die Patientenverfügung in Abständen von ca. ein bis zwei Jahren erneuert und gegebenenfalls auch neuen Lebensumständen angepasst werden.

**Sterbehilfe, ist das mein gutes Recht?**

**Welche Formvorschriften müssen eingehalten werden?**

**Eine handschriftliche Patientenverfügung ist der stärkste Ausdruck Ihres Willens!**

## Liegt keine Grunderkrankung vor, so muss die Patientenverfügung allgemein gehalten werden. Ein Formulierungsbeispiel könnte so lauten:

### MUSTER

**Formulieren Sie konkret.**

**Bennen Sie Personen Ihres Vertrauens.**

**Bestätigen Sie alle ein bis zwei Jahre Ihre Patientenverfügung mit Datum und Unterschrift.**

**Setzen Sie glaubhafte Zeugen ein!**

### P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

des Peter Mustermann,  
geb. am 01.01.1917  
derzeit wohnhaft im Blumenweg 1,  
12345 Berlin

Ich, Peter Mustermann, geb. am 1.11.1917, derzeit wohnhaft im Blumenweg 1, 12345 Berlin, verfüge für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, im jetzigen Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und in voller Kenntnis von Inhalt und Tragweite meines hier geäußerten Willens, als Anweisung an die mich behandelnden Ärzte wie folgt:

Die hier getroffene Entscheidung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund und als Konsequenz des fast zweijährigen Komas meines Vaters, dessen Leiden ich mit ansehen musste.

Wenn bei schwerstem körperlichen Leiden oder Verletzungen, Dauerbewußtlosigkeit sowie fortschreitendem geistigen Verfall auch vor Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit und vor Eintritt des eigentlichen Sterbevorgangs keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung besteht,

- \* sollen an mir keine lebenserhaltenden Maßnahmen (z. B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Medikamente) vorgenommen werden bzw. bereits begonnene abgebrochen werden,
- \* wünsche ich keine Ernährung durch Magensonde und Magenfistel,
- \* wünsche ich keine Antibiotikagabe bei fieberhaften Begleitinfekten,
- \* wünsche ich weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen; eine damit unter Umständen verbundene Lebensverkürzung nehme ich in Kauf,
- \* wünsche ich, dass mein Hausarzt, Dr. Gut, Paracelsusweg 1, Berlin (Telefonnummer) sowie Klaus Mustermann, Sonnenstraße 1, 12345 Berlin (Telefonnummer) verständigt werden, um mir persönlichen Beistand zu leisten.

Bei Auftreten rechtlicher Komplikationen ist Herr Rechtsanwalt Gerecht, Justiziatraße 1, Berlin (Telefonnummer) umgehend zu verständigen.

Ich bin mit einer Obduktion zur Befunderklärung nicht einverstanden.

Ich bin mit einer Organentnahme einverstanden.

Die in dieser Verfügung getroffenen Entscheidung erfolgten nach eingehender und reiflicher Überlegung und stellen meine generelle ethische Grundeinstellung zu Fragen eines Behandlungsabbruchs dar.

In einer konkreten Situation, in der über einen Behandlungsabbruch der an mir vorgenommenen Heilmaßnahmen zu entscheiden ist, bitte ich meine behandelnden Ärzte, diese Patientenverfügung als verbindlich anzunehmen und entsprechend meinem Willen zu verfahren. Eine andere Entscheidung als die hier zum Ausdruck gebrachte kommt für mich nicht in Frage.

Für den Fall, dass für mich trotz der von mir erstellten Vorsorgevollmacht ein Betreuer bestellt wird, ist dieser ebenfalls an diese Erklärung ebenso gebunden, wie an die in meiner Vorsorgevollmacht getroffenen Verfügungen. Meine in dieser Patientenverfügung abgegebenen Erklärungen gelten dann als Betreuungsverfügung.

.....  
Berlin, den Peter Mustermann

Die nachfolgend aufgeführten Zeugen bestätigen, dass ich die Patientenverfügung im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte am heutigen Tag verfasst habe:

### 1. Zeuge

Name/Vorname/Geburtsdatum:

Straße/PLZ/Wohnort:

Datum, Unterschrift:

### 2. Zeuge

Name/Vorname/Geburtsdatum:

Straße/PLZ/Wohnort:

Datum, Unterschrift:

Diese Patientenverfügung entspricht nach wie vor meinem Willen:

.....  
Berlin, den Peter Mustermann

.....  
Berlin, den Peter Mustermann

**Bitte beachten Sie:  
Bislang gab es nur Probleme und Gerichte mussten bemüht werden, wenn Patienten keine Patientenverfügungen erstellt hatten.**

**Bei vorhandenen Patientenverfügungen wurden bisher noch keine Streitfragen zu Gericht getragen.**

## Die Patientenverfügung

**Verbindlichkeit von Patientenverfügungen.**

**Sprechen Sie mit Ihrem Arzt!**

**Setzen Sie einen Bevollmächtigten ein.**

**Muss sich mein behandelnder Arzt überhaupt an meine Verfügung halten?**

Die Gerichte sind sich derzeit darüber noch uneins: Das Landgericht München geht von einer absoluten Verbindlichkeit der Patientenverfügung aus. Das Oberlandesgericht Frankfurt dagegen beurteilt die Sachlage so, dass immer das Vormundschaftsgericht vorab befragt werden muss, wenn es um den Abbruch von lebensverlängernden Maßnahmen geht. Das Vormundschaftsgericht selbst sei dann natürlich wieder an die Wünsche in einer Patientenverfügung gebunden.

Aus Sicht der Bundesärztekammer ist eine Patientenverfügung dann verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation bezieht und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde. Dabei hat der Arzt so zu handeln, wie es dem mutmaßlichen Willen des Patienten in der konkreten Situation entspricht. Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Patienten kommt es dabei insbesondere auf eine von ihm selbst abgefasste Patientenverfügung an.

**Als Konsequenz sollten Sie deshalb unbedingt folgendes beachten:**

Ist bereits eine Grunderkrankung eingetreten, mit deren Verschlechterung aus medizinischer Sicht zu rechnen ist, sollten Sie in einer Patientenverfügung auf den möglichen Krankheitsverlauf Bezug nehmen. Hierbei ist es unausweichlich, den behandelnden Arzt zu Rate zu ziehen, damit Sie hinreichend aufgeklärt sind.

**Kann ich meine Patientenverfügung jederzeit abändern?**

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit abändern oder auch sagen, dass diese nicht mehr gelten soll. So reicht es beispielsweise im Fall einer dauerhaften oder vorübergehenden Stummheit aus, bei einer entsprechenden Frage des Arztes nach der Geltung der Patientenverfügung nur mit dem Kopf zu nicken oder zu schütteln.

**Wie kann ich meiner Patientenverfügung mehr Nachdruck verleihen?**

Sie können, für den Fall, dass Sie auch eine Vorsorgevollmacht erstellt haben, Ihren Bevollmächtigten anweisen, Ihre Wünsche gegenüber den Ärzten und gegebenenfalls auch gegenüber dem Vormundschaftsgericht durchzusetzen (siehe Seiten 11 folgende zum Thema Vorsorgevollmachten). Diese

Möglichkeit wird oftmals auch als Patientenanzwaltschaft bezeichnet.

Möchten Sie keinen Bevollmächtigten ernennen, können Sie auch einen späteren Betreuer direkt damit beauftragen, Ihre Wünsche gegenüber dem behandelnden Ärzten durchzusetzen - siehe Seite 23 zum Thema Betreuungsverfügungen.

### **Was passiert, wenn ich in die Intensivstation eingeliefert werde und eine Patientenverfügung wird bei mir gefunden?**

Im Rahmen einer ersten Versorgung des Notfallpatienten kann eine Patientenverfügung im Hinblick auf einen Behandlungsabbruch noch keine Wirkung entfalten. Gleiches gilt, wenn beispielsweise am Unfallort durch den Notarzt eine Patientenverfügung entdeckt wird. In beiden Situationen stehen die ärztliche Grundversorgung und die Aufgabe, die Lebensgefahr abzuwenden im Vordergrund. Eine Prognose über den weiteren Heilungsverlauf ist zu diesem frühen Zeitpunkt der Behandlung noch gar nicht möglich.

Bei anderen Wünschen, wie z. B. der Ablehnung von Bluttransfusionen kann die Patientenverfügung jedoch bereits wirksam werden.

### **Wo sollte ich die Patientenverfügung aufbewahren?**

Habe ich einen Bevollmächtigten oder einen Betreuer, so muss dieser ebenso von der Patientenverfügung Kenntnis haben, wie der behandelnde Arzt oder Hausarzt. Es empfiehlt sich daher immer, den jeweiligen Personen entsprechende Kopien auszuhändigen. Ihr Arzt wird diese dann nach Rücksprache in die Patientenakte aufnehmen.

Zusätzlich sollten Sie beispielsweise in Ihrem Geldbeutel eine Kurzfassung der Patientenverfügung in Scheckkartenformat mit sich führen mit dem Hinweis, wo das ausführliche Original zu finden ist.

### **Tipp für die Angehörigen:**

Sofern Sie einen Behandlungsabbruch bei Ihrem Familienangehörigen vornehmen lassen wollen, empfiehlt es sich, wegen der derzeit unsicheren Gesetzeslage vorab die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen.

**Trotz Patientenverfügung:  
Die ärztliche Grundversorgung ist immer gesichert.**

**Wichtig!  
Informieren Sie Ihre Vertrauensperson, und Ihren Arzt. Geben Sie ihnen eine Kopie Ihrer Willenserklärung.  
Denken Sie daran, eine Kurzform immer bei sich zu tragen.**

## Die Patientenverfügung

### BEISPIEL

**Denken Sie rechtzeitig an später!**

**Sorgen Sie dann vor, so lange Sie dazu noch in der Lage sind.**

**Übernehmen Sie die Verantwortung für sich selbst und überlassen Sie nichts dem Zufall.**

### Wie das Leben so spielt:

Die achtzigjährige Witwe Frau Maier leidet an zunehmender Altersdemenz. Gleichzeitig wird ein Krebsleiden im Anfangsstadium festgestellt. Frau Maier begibt sich jedoch nicht in ärztliche Behandlung. Ihre beiden verheirateten Kinder wohnen berufsbedingt weit entfernt und können sich nicht um sie kümmern. Als die Altersdemenz ihr die selbständige Regelung ihrer persönlichen und finanziellen Angelegenheiten offensichtlich nicht mehr zulässt, wird nach der Einleitung eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens eine Betreuerin für Frau Maier bestellt.

Frau Maier stürzt und wird in ein Krankenhaus eingeliefert. Bei der nun durchgeführten Untersuchung wird festgestellt, dass die Krebserkrankung ein lebensbedrohliches Stadium erreicht hat. Bei einer sofortigen Therapie beträgt die voraussichtliche Lebenserwartung maximal noch drei Jahre. Die Ärzte stehen nun vor der Frage, eine lebenserhaltende bzw. lebensverlängernde Therapie durchzuführen oder sich auf palliativmedizinische Behandlungen, d.h. auf Linderung der Krankheitssymptome und damit letztlich auf eine Schmerztherapie zu beschränken. Jetzt wird die Betreuerin zu Rate gezogen. Da diese jedoch keine Kenntnisse der persönlichen Wünsche der von ihr betreuten Frau Maier hat - sie wurde als Betreuerin ja erst aktiv, nachdem

die Altersdemenz entsprechende Äußerungen von Frau Maier nicht mehr zuließen - kann sie keine Auskunft erteilen. Auch die Kinder können den Ärzten hier nicht weiterhelfen, da ihre Mutter über solche Fragen niemals gesprochen hat.

### Fazit:

Die Entscheidung der Ärzte über die weitere Behandlung muss sich am „mutmaßlichen Willen“ der Frau Maier orientieren. Da hier aber niemand mit Anhaltspunkten weiterhelfen kann und insbesondere auch von Frau Maier in gesunden Tagen hierzu keine schriftliche Regelung in einer Patientenverfügung getroffen wurde, ist die Entscheidung der Ärzte ungewiss.

Sinnvoll wäre es hier gewesen, zum Zeitpunkt der Diagnose ein Gespräch mit den Ärzten über den Krankheitsverlauf und möglichen Therapiemaßnahmen zu suchen. Eine auf dieser Grundlage abgefasste Patientenverfügung hätte es Frau Maier dann ermöglicht, die nun anstehende Entscheidung über die Frage der Behandlung mit lebensverlängernden Maßnahmen selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen.

## Die Vorsorgevollmacht

### Wozu benötige ich überhaupt eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie einen Bevollmächtigten, der für den zukünftigen Fall Ihre Hilfsbedürftigkeit oder gar Geschäftsunfähigkeit als Ihr persönlicher Stellvertreter handeln darf. Je nach Umfang der Vollmacht können Sie Ihren Bevollmächtigten dabei sowohl für alle Vermögensangelegenheiten, wie beispielsweise einen Kauf oder Verkauf sowie dabei erforderliche Bankgeschäfte, als auch für die Abwicklung aller Angelegenheiten in Gesundheitsfragen, wie beispielsweise die Auswahl von Krankenhäusern, Pflegediensten, Pflegeheimen, etc. beauftragen.

Haben Sie zugleich eine Patientenverfügung niedergeschrieben, so können Sie Ihren Bevollmächtigten auch dazu verpflichten, dafür zu sorgen, dass Ihre Behandlungswünsche von den Ärzten berücksichtigt werden

Sollten Sie also vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage sein, Ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, leistet eine Vorsorgevollmacht Gewähr, dass Ihre Interessen durch eine Person Ihres Vertrauens wahrgenommen werden.

Möglich ist es auch, diese Vollmacht über den eigenen Tod hinaus auszustellen. Dies kann sinnvoll sein, da die

Erteilung eines Erbscheins an Ihre Erben sich durch Erbstreitigkeiten durchaus verzögern kann. Somit besteht die Gefahr, dass Ihr Vermögen nicht mehr richtig verwaltet wird und insbesondere auch Nachlassverbindlichkeiten und Beerdigungskosten nicht rechtzeitig bezahlt werden können.

### Welche Regelungen kann ich in einer Vorsorgevollmacht treffen?

Eine Vorsorgevollmacht gliedert sich in der Praxis normalerweise in zwei Teile: Im ersten Abschnitt kann die Vollmacht für alle persönlichen Angelegenheiten ausgestellt werden, das heißt, es wird eine Vertrauensperson bestimmt, die sich um alle persönlichen Fragen wie die Auswahl des Krankenhauses, Behandlungs- und Therapiemethoden, Unterbringung in einem Pflegeheim, häusliche Betreuung etc. kümmert.

Der zweite Abschnitt der Vollmacht erfasst naturgemäß die Fragen der Vermögensverwaltung. Hier können Sie insbesondere regeln, wer sich um Ihre finanziellen Angelegenheiten kümmert, das heißt also Ihre Konten und Sparguthaben verwaltet, darauf achtet, dass all Ihre Einnahmen beispielsweise nicht nur aus Rente sondern auch Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung etc. auch ordnungsgemäß eingehen oder entsprechende Verpflichtungen erfüllt werden.

**Ernennen Sie selbst Ihren persönlichen Stellvertreter.**

**Legen Sie Ihre Vermögensverwaltung dann fest, solange Sie noch selbst bestimmen können.**

**Beugen Sie mit einer Vollmacht über den Tod hinaus möglichen finanziellen Defiziten bei Erbstreitigkeiten vor.**

## Die Vorsorgevollmacht

**Eine Vorsorgevollmacht wird nur dann wirksam, wenn Sie dies wollen!**

**Achtung:  
Das Gesetz sieht klare Regeln vor.**

**Bestimmte Wünsche müssen Sie schriftlich äußern!**

### Wie erstelle ich eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht wird nur dann voll wirksam, wenn Sie als Aussteller auch geschäftsfähig sind. Im übrigen regelt das Gesetz nicht, in welcher Form eine Vorsorgevollmacht abgefasst werden muss. Die Vollmacht muss daher weder schriftlich noch notariell erstellt werden. Sinnvoll und damit auch empfehlenswert ist es aber, wie auch bei der Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht schriftlich zu erteilen. Insbesondere für den Fall, wenn sie

- eine Entscheidungsbefugnis zur Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff gibt. Besonders, wenn dieser mit einer begründeten Gefahr verbunden

ist, dass Sie aufgrund der medizinischen Maßnahme sterben oder einen schweren, länger dauernden, gesundheitlichen Schaden erleiden.

- auch eine Entscheidungsbefugnis wegen einer Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist enthält, muss die Vollmacht schriftlich erteilt werden. Dies ist z. B. schon im Hinblick auf die Frage, ob Bettgitter oder Gurte angebracht werden dürfen, erforderlich.

In diesen Bereichen ist es unbedingt notwendig, dass ein Bevollmächtigter für die oben aufgeführten Maßnahmen ausdrücklich, am besten mit der im Wortlaut abgeschriebenen Gesetzesregelung, bevollmächtigt wird. Im folgenden daher der Wortlaut der §§ 1904, 1906 Bürgerliches Gesetzbuch:

### § 1904 BGB (Ärztliche Maßnahmen)

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Abs. 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt.

## **§ 1906 BGB (Unterbringung)**

**(1)** Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, so lange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

**(2)** Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

**(3)** Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn die Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

**(4)** Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

**(5)** Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**Noch  
bestimmen  
Sie!**

**Lassen Sie die  
gesetzlichen  
Regeln nur  
da zu, wo Sie  
dies nicht  
vermeiden  
können.**

**Investieren Sie  
ein paar Tage  
Zeit in Ihre  
Überlegungen  
und Gespräche  
mit der  
Familie und  
Freunden und  
bestimmen Sie  
erst dann.**

## Die Vorsorgevollmacht

**Stärken Sie  
Ihre Vollmacht  
durch eine  
notarielle  
Beurkundung.**

**Bitte beach-  
ten: Viele  
Kreditinstitute  
erkennen nur  
eigene Bank-  
oder Konto-  
vollmachten  
an!**

### **Unser Rat:**

Im übrigen kann es sinnvoll sein, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen, weil sie dadurch einen erhöhten Beweiswert erhält. Eine unwiderruflich erteilte Vollmacht muss sogar zwingend notariell beurkundet werden, sofern hier auch Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen verkauft werden dürfen.

Auch ist zu beachten, dass viele Kreditinstitute nur ihre eigenen Bank- und Kontovollmachten akzeptieren. Dies muss vorab mit der eigenen Bank besprochen werden. Zusätzlich zu einer Generalvollmacht empfiehlt es sich daher, eine Bank- und Kontovollmacht nochmals separat auszustellen bzw. die vorhandene Vorsorgevollmacht im nachhinein von der Bank beglaubigen zu lassen.

### **Wer eignet sich zum Bevollmächtigten?**

Es ist nur sinnvoll, einen Bevollmächtigten zu benennen, zu dem ein absolutes Vertrauensverhältnis besteht. Sonst besteht die Gefahr, dass sich der Bevollmächtigte mit der Vollmacht selbst bereichert. In der Regel eignen sich daher nur die allerengsten Familienangehörigen als Bevollmächtigte. Aber auch hier ist zu beachten, dass diese bei gewissen Entscheidungssituationen in einen Konflikt zwischen eigenen Inter-

essen und den Interessen des Vollmachtgebers kommen können.

### **Fazit ist daher:**

Sofern Sie keine entsprechende Vertrauensperson haben, sollte im Rahmen einer Risikoabwägung keine Vorsorgevollmacht erstellt werden. Sinnvoller ist dann die Errichtung einer Betreuungsverfügung (siehe Seite 23).

Sofern Sie einen vertrauenswürdigen Bevollmächtigten gefunden haben, so stellt sich als nächstes die Frage, ob dieser auch tatsächlich in der Lage ist, als Bevollmächtigter für Sie tätig zu werden. Der Bevollmächtigte muss also körperlich, geistig und von seinem Fachwissen her in der Lage sein, die an ihn gestellten Aufgaben erledigen zu können.

Geschäftsunfähige Personen und Personen, die selbst unter Betreuung stehen, können nicht wirksam zu Bevollmächtigten ernannt werden.

**Achtung!** Problematisch ist es darüber hinaus, Bevollmächtigte auszuwählen, die beispielsweise in einem Seniorenheim, in dem auch der Vollmachtgeber untergebracht ist, beschäftigt sind.

Wichtig ist, dass Sie den von Ihnen ins Auge gefassten Bevollmächtigten vorab schon fragen, ob er überhaupt für Sie tätig werden will und kann. Die beste Auswahl nutzt Ihnen nichts, wenn der

von Ihnen ausgewählte Bevollmächtigte aus persönlichen oder tatsächlichen Gründen die Aufgabe nicht annehmen will oder kann.

### **Wie ist das Verhältnis des Bevollmächtigten zum Vormundschaftsgericht?**

Sinn und Zweck der Vorsorgevollmacht ist es, nicht das Vormundschaftsgericht über die Frage entscheiden zu lassen, wer sich zukünftig als Betreuer um mich kümmert, sondern dies durch eine eigene Vorsorgevollmacht selbst zu regeln. Das heißt, ein Vormundschaftsgerichtsverfahren wird dann überhaupt

nicht eingeleitet, wenn bereits eine Vorsorgevollmacht existiert.

Das Vormundschaftsgericht kontrolliert jedoch nicht, ob der Bevollmächtigte alle Geschäfte ordnungsgemäß erledigt. Lediglich wenn konkrete Umstände bereits vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht missbraucht, kann das Vormundschaftsgericht einen Kontroll- oder Vollmachtbetreuer bestellen. Dieser Betreuer kann dann gegebenenfalls die Vollmacht widerrufen und Schadensersatzansprüche bei missbräuchlicher Verwendung geltend machen.

### **Hinweis**

Der Bevollmächtigte muss jedoch bei der Frage, ob die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen:

1. Sofern die Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt, einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
2. Bei der Einwilligung in den Abbruch einer Heilbehandlung bei infauster Prognose, also in dem Fall, dass bei einem aussichtslosen Krankheitsverlauf der Tod des Patient unausweichlich sein wird.
3. Bei der Entscheidung über eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt.
4. Bei der Entscheidung über freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen (Bettgitter, Bettgurt etc.).

**Regeln Sie selbst, wer Sie im Falle eines Falles betreuen soll.**

**Doch bevollmächtigen Sie nur Personen Ihres Vertrauens. Sonst regeln Sie diese Fragen bitte mit einer Betreuungsverfügung (siehe auf Seite 23)!**

## Die Vorsorgevollmacht

**Der Ort, an dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht aufbewahren, sollte bekannt sein.**

**Um Streitigkeiten zu vermeiden, denken Sie daran, dass die Arbeit eines Betreuers auch mit Kosten verbunden ist.**

**Wo sollte die Vorsorgevollmacht aufbewahrt werden?**

Die Vorsorgevollmacht ist so aufzubewahren, dass der Bevollmächtigte im Bedarfsfall hier sofort Zugang hat.

Sinnvoll ist es insoweit, die Vorsorgevollmacht zusammen mit allen weiteren wichtigen persönlichen Dokumenten aufzubewahren.

Möglich ist es aber auch, die Vorsorgevollmacht einem Dritten zur Verwahrung zu geben, beispielsweise einem Notar oder Rechtsanwalt, und den Bevollmächtigten anzuweisen, diese dort im Bedarfsfalle abzuholen.

**Muss der Bevollmächtigte bezahlt werden?**

Anders als ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer erhält ein Bevollmächtigter keine gerichtlich festzusetzende Vergütung.

Je nachdem, welche Aufgaben vom Bevollmächtigten erwartet werden, sollten auch dessen Kosten gedeckt oder eine darüber hinausgehende Vergütung mit ihm vereinbart werden. Am besten regeln Sie dies gleich in der Vollmachtsurkunde selbst mit, dann gibt es später weniger Fragen und Probleme.

### **Tipp für den Bevollmächtigten**

Mit der Bevollmächtigung sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. So schulden Sie Ihrem Auftraggeber - in dessen Versterbensfalle dessen Erben - jederzeit die Auskunft über den Stand aller Angelegenheiten, die Sie gerade für ihn erledigen. Um Probleme zu vermeiden, sollten Sie daher:

- Verwendungsnachweise für Bareinkäufe erstellen,
- Quittungen auf jeden Fall gut aufheben,
- Bargeld immer nur gegen Quittung übergeben und
- ein Haushaltsbuch führen.

Dies vermeidet Streit nicht nur mit dem Auftraggeber, sondern auch insbesondere mit dessen späteren Erben.

## **Darf der Bevollmächtigte Geld von meinem Konto für sich selbst verwenden?**

Der Bevollmächtigte hat kein Recht, Vermögen des Vollmachtgebers für sich selbst zu verwenden. Tut er dies dennoch, ist dies ein Missbrauch der Vollmacht.

Etwas anderes gilt nur, sofern der Vollmachtgeber dieses gestattet hat. Soll der Bevollmächtigte aus dem Vermögen des Vollmachtgebers z. B. mit einer Zusatzrente versorgt werden, so ist dies unbedingt ausdrücklich schriftlich in der Vollmacht festzuhalten.

## **Beim Geld hört immer wieder die Verwandtschaft auf!**

Petra Schmidt ist die Jüngste von drei Geschwistern und lebt bei ihren Eltern. Als beide in kürzester Zeit pflegebedürftig werden, beschließt sie, nur noch halbtags zu arbeiten und sich ansonsten voll und ganz um ihre Eltern zu kümmern. Da der Vater und die Mutter Schmidt nicht mehr mobil sind, stellen sie ihrer Tochter eine allgemein formulierte Vollmacht aus. Diese gestattet Petra unter anderem auch - nach Anerkennung der Bank - über das gemeinsame Konto der Eheleute Schmidt zu verfügen und alle nötigen Transaktionen vorzunehmen. Die Eltern denken, mit der Vollmacht alles Nötige getan zu

haben, damit ihre Tochter sie vertreten kann. Die Eheleute Schmidt wollen jedoch nicht, dass ihre Petra, die sich aufopferungsvoll um sie kümmert, nun finanziell schlechter da steht, weil sie nur noch halbtags arbeiten kann. Sie sprechen mit ihr darüber und ordnen an, dass das fehlende Halbtagesgehalt mit einem Dauerauftrag jeden Monat vom Konto der Eltern auf das Konto der Tochter Petra überwiesen wird. Entsprechend dem Wunsch ihrer Eltern richtet die Tochter unter Vorlage ihrer Vollmacht bei der Bank der Eltern einen entsprechenden Dauerauftrag ein.

Einige Jahre später, nachdem die Eltern verstorben sind, melden sich die beiden übrigen Geschwister Doris und Johannes im Rahmen der Erbauseinandersetzung und verlangen von ihrer Schwester Petra die seitens der Eltern überwiesenen monatlichen Geldbeträge umgehend zurück. Johannes möchte dieses Geld auch noch mit Zinsen ausgezahlt haben.

### **Fazit:**

Da weder in der Vollmacht noch in einem sonstigen Schriftstück der ausdrückliche Wunsch der Eltern vermerkt war, dass ihre Tochter die monatlichen Zuwendungen erhalten sollte, gerät Petra in Beweisnot und muss die erhaltenen Beträge zurückzahlen.

**Legen Sie fest, was mit dem Geld auf Ihrem Konto geschehen soll.**

**Denken Sie an die, die für Sie da sind. Doch bitte machen Sie alles schriftlich, Beispiele wie dieses gibt es tausendfach.**

**BEISPIEL**

# Muster einer Vorsorgevollmacht

## MUSTER

**Dies ist ein Vorschlag, der Ihnen helfen soll Ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse wenn nötig durchzusetzen.**

**Hinweis:  
Eine solche Generalvollmacht sollte mit einem Rechtsanwalt besprochen bzw. von einem Notar beurkundet werden!**

## Generalvollmacht

von

\_\_\_\_\_  
xxx, geborene/r xxx, geb. am xxx, derzeit wohnhaft xxx, Telefon: xxx

Ohne Zwang und aus freiem Willen bevollmächtige ich

\_\_\_\_\_  
xxx, geborene/r xxx, geb. am xxx, derzeit wohnhaft xxx, Telefon: xxx

soweit gesetzlich möglich, mich in allen persönlichen Angelegenheiten, auch in Gesundheitsangelegenheiten und bei der Aufenthaltsbestimmung, sowie in allen Vermögens-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten.

Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich auch

- \* Vermögenswerbungen und -veräußerungen sowie Belastungen jeder Art für mich vorzunehmen und Verbindlichkeiten beliebiger Art und Höhe für mich - auch in vollstreckbarer Form - einzugehen;
- \* Vermögenswerte beliebiger Art, namentlich Geld, Sachen, Wertpapiere und Schriftstücke für mich in Empfang zu nehmen;
- \* über meine vorhandenen Konten bei Banken beliebig zu verfügen;

\* Verträge sonstiger Art unter beliebigen Bestimmungen abzuschließen, Vergleiche einzugehen, Verzicht zu erklären und Nachlässe zu bewilligen;

\* mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, zu vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abzugeben;

\* meine Versorgungsangelegenheiten (Pension, Rente usw.) zu regeln;

\* Prozesse für mich als Kläger oder Beklagter zu führen und hierbei die Rechte eines Prozeßbevollmächtigten im vollen Umfange des § 81 ZPO auszuüben, mich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren als Gläubiger oder Schuldner, Kläger oder Beklagten oder in jeder sonstwie in Frage kommenden Eigenschaft ohne jede Einschränkung zu vertreten;

\* die Vertretung zu allen Verfahrenshandlungen, auch i.S.v. § 13 SGBX;

\* meinen Haushalt aufzulösen und über das Inventar zu verfügen;

\* Vereinbarungen mit Kliniken, Alters- und Pflegeheimen abzuschließen und zum Zwecke hierfür Sicherungshypotheken auch für den Sozialhilfeträger zu bestellen;

\* über Art und Umfang der Beerdigung zu entscheiden und Sterbegelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren;

\* den Nachlaß bis zur amtlichen Feststellung der Erben in Besitz zu nehmen und zu verwalten.

Im Bereich der Gesundheits- und des Selbstbestimmungsrechts umfasst diese Vollmacht eine generelle Vertretung, insbesondere aber auch die Vertretung bei folgenden Maßnahmen und Entscheidungen:

\* Bei Fragen der Aufenthaltsbestimmung, vor allem bei der Entscheidung über meine Unterbringung in ein Pflegeheim oder Hospiz, in eine geschlossene Anstalt, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung;

\* Bei einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 1 BGB, also einer Unterbringung, die zu meinem Wohl erforderlich ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte,

oder erhebliche Gefahr besteht, dass ich mir gesundheitlichen Schaden zufüge,

oder eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die/der ohne meine Unterbringung nicht durchgeführt

werden kann, und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung, die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

\* Bei einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB, ich mich also in einer Anstalt, einem Heim oder sonstigen Einrichtung aufhalte, ohne dort untergebracht zu sein, und mir die Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen werden soll.

\* Der Entscheidung über die Durchführung einer Untersuchung meines Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs.

Dies gilt auch bei der Entscheidung über Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 BGB, also die Einwilligung in eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff zu erteilen ist, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund dieser Maßnahme versterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.

\* Der Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, die erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen haben oder haben können.

**Denken Sie daran, dass eine solche Vollmacht rechtzeitig gefunden werden muss, bevor überhaupt rechtliche Maßnahmen greifen.**

**Sprechen Sie mit der Person Ihres Vertrauens unbedingt alle Punkte durch.**

## Muster einer Vorsorgevollmacht

**Wenn Sie  
weitere Hilfe  
benötigen:  
Die Deutsche  
Vereinigung  
für Erbrecht  
und Vermö-  
gensnachfolge  
e. V. (DVEV)  
nennt Ihnen  
gern einen  
Anwalt/Notar  
in Ihrer Nähe.**

**Kontakt:  
DVEV  
Hauptstr. 18  
74918 Angel-  
bachtal  
Tel:  
07265-913414**

- \* Die Entscheidung über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden.
- \* Der Entscheidung darüber, ob bei einem voraussichtlich länger andauernden Zustand der Bewußtlosigkeit (Wachkoma) eine künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr eingeleitet oder abgebrochen wird.
- \* Der Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wenn mein Grundleiden mit infauster Prognose irreversiblen Verlauf genommen hat und ich mich in einem Zustand befinde, in dem ein bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr möglich ist. Zu den lebenserhaltenden Maßnahmen gehören insbesondere künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfusion und Dialyse.
- \* Der Entscheidung darüber, ob nach meinem Tod zu Transplantationszwecken Organe entnommen werden dürfen.

Mein Bevollmächtigter wird hiermit ausdrücklich ermächtigt, in meine Krankenunterlagen einzusehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und dem Krankenhaus zu verlangen. Meine behandelnden Ärzte werden von der Schwei-

gepflicht entbunden. Auch soll mein Bevollmächtigter die Kontrolle darüber ausüben, ob die Klinik, die Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit eine angemessene ärztliche und pflegerische Betreuung zukommen lassen, die zugleich auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst. Die Kontrolle bezieht sich auch auf eine Sterbebegleitung und die Leithilfe, die Ärzte und das Pflegepersonal dazu verpflichten, Schmerz, Atemnot, unstillbaren Brechreiz, Erstickungsangst oder vergleichbar schweren Angstzuständen entgegenzuwirken. Selbst wenn mit diesen palliativen (schmerzlindernden) Maßnahmen das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere soll mein Bevollmächtigter hier auch an die von mir in meiner Patientenverfügung festgelegten Wünsche gebunden sein und diese gegenüber Dritten befolgen und durchsetzen.

Mein Bevollmächtigter darf in meinem Namen auch bereits erteilte Einwilligungen zurücknehmen oder Einwilligungen verweigern, alle Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen.

Sollte das Vormundschaftsgericht eine Betreuung oder eine Kontrollbetreuung für erforderlich halten, möchte ich, dass hierzu bestimmt wird:

.....

xxx, geborene/r xxx, geb. am xxx, derzeit wohnhaft xxx, Telefon: xxx

Im Falle der Bestellung des oben vorgeschlagenen Betreuers oder Kontrollbetreuers seitens des Vormundschaftsgerichts gelten alle Anweisungen in dieser Vollmacht gleichzeitig auch für diesen.

Die Vollmacht wird mit der Unterzeichnung durch mich wirksam und gilt nach außen uneingeschränkt.

Im Innenverhältnis wird der Bevollmächtigte jedoch angewiesen, die Vollmacht nur nach meiner vorherigen Weisung zu gebrauchen.

Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit und solange der Bevollmächtigte bei einer Vornahme einer jeden Vertretterhandlung im unmittelbaren Besitz dieser Vollmachtsurkunde ist.

Der Bevollmächtigte kann diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere übertragen und eine solche Übertragung widerrufen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.

Der Bevollmächtigte erhält neben seinem Auslagenersatz das folgende monatliche Entgelt: .....

Die Vollmacht erlischt nicht, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte; sie erlischt auch nicht durch meinen Tod.

Die Vollmacht ist frei widerruflich.

Über den weitreichenden Umfang meiner Vollmacht gerade auch im Hinblick auf den Bereich der Unterbringung auch mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, der Einwilligung in Operationen und sonstige Behandlungen auch mit der Gefahr für Leben oder Gesundheit und im Hinblick auf einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen bin ich mir bewußt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Vollmachtgebers

.....  
Unterschrift des Bevollmächtigten

### **Wichtig!**

Im Bereich der Kontovollmachten akzeptieren viele Banken nur Vollmachten, die unter Verwendung der bankeigenen Vollmachtsformulare erstellt werden bzw. Generalvollmachten, die seitens der Bank beglaubigt sind. Dies sollte vorab vom Vollmachtgeber in Erfahrung gebracht werden.

**Auch bei Ihrer Gemeinde- oder Landkreisverwaltung finden Sie Hilfe.**

**In der Regel kann Ihnen das örtliche Sozial- oder Gesundheitsamt mit weiteren Adressen helfen. Diese Ämter können Sie eventuell weiter beraten.**

## BEISPIEL

**Vertrauen Sie Ihren Angehörigen und legen Sie mit einer Vorsorgevollmacht fest, wer Sie betreuen soll.**

**Ansonsten bestellt das Gericht vielleicht eine dritte Person als Ihren Betreuer.**

### **Eine Vollmacht spart nicht nur Zeit:**

Der 38-jährige Heinz-Otto Müller ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er fährt gerne Mountainbike. Bei einer rasanten Bergabfahrt geschieht ein schrecklicher Unfall: Die Bremsdrähte seines Mountainbikes reißen, er stürzt eine tiefe Böschung hinab und bleibt bewußtlos liegen.

Als Herr Müller im Krankenhaus eingeliefert ist, ist er weder reaktionsfähig noch ansprechbar. Er hat schwere innere Verletzungen und Schädigungen im Kopfbereich. Als die Atmung unregelmäßig wird, wird er sofort an eine Herz-Lungen-Maschine angeschlossen.

Trotzdem fällt er ins Koma, aus dem er monatelang nicht mehr erwacht. Zwar atmet er selbständig, muss jedoch dauerhaft künstlich mit Hilfe einer Sonde, die durch die Bauchdecke direkt in den Magen führt, ernährt werden. Eine neurologische Untersuchung stellt endgültig fest, dass sein zentrales Hirnsystem irreversibel geschädigt ist. Als er erwacht, sind geistige Dauerschädigungen eingetreten, die dazu führen, dass er sich nicht verständlich machen kann. Er hat keine Koordination in seinen Bewegungen und beherrscht seine Ausscheidungen nicht mehr: Er ist ein Schwerstpflegefall. Seine Ehefrau Gabi macht sich oft Gedanken, ob es nicht doch der Wunsch ihres Ehemannes

gewesen wäre, sich nicht künstlich ernähren zu lassen.

### **Fazit:**

Da keine Patientenverfügung vorliegt, wird das Vormundschaftsgericht den Abbruch der künstlichen Ernährung bzw. das Unterlassen einer zukünftigen Behandlung nicht genehmigen. Erfolgt dennoch ein Abbruch, machen sich die Beteiligten strafbar. Denn das Vormundschaftsgericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass es dem mutmaßlichen Willen von Heinz-Otto Müller entspricht, hier einen Behandlungsabbruch vorzunehmen.

Er hatte zwar keine Patientenverfügung verfasst, dafür jedoch eine umfangreiche Vorsorgevollmacht zu Gunsten seiner Ehefrau erstellt. Sie kann damit sofort und ohne auf eine vormundschaftsgerichtliche Entscheidung warten zu müssen, alle finanziellen Geschäfte für ihren Mann erledigen. Ohne Verzögerung kann sie Rentenansprüche für ihn geltend machen, den Schadensersatzprozess gegen den Hersteller des Mountainbikes führen und alles Nötige mit Versicherungen regeln. Da Herr Müller seiner Ehefrau eine Generalvollmacht ausgestellt hat, kann diese auch alle Entscheidungen für die weiteren Heilbehandlungen und Therapien ihres Mannes treffen, ohne dass es erforderlich ist, als Betreuerin ihres Mannes gerichtlich bestellt zu werden.

## Die Betreuungsverfügung

Findet sich keine geeignete vertrauenswürdige Person, der eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden kann, gibt es noch die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung abzufassen. Mit dieser können Sie letztlich dasselbe wie in einer Vorsorgevollmacht regeln. Dass heißt, eine Person vorschlagen, die für den Fall, dass Sie aufgrund einer körperlichen oder seelischen Behinderung Ihre Angelegenheit nicht mehr selbst regeln können, vom Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt werden soll.

Gleichzeitig können Sie auch Anweisungen an den Betreuer geben, auf was dieser bei seiner Betreuung besonders zu achten hat.

Der grundlegende Unterschied zu einer Vorsorgevollmacht besteht darin, dass der Betreuer vom Vormundschaftsgericht ernannt wird und zumindest formell einer größeren Kontrolle durch dieses unterliegt als der Bevollmächtigte. Bitte beachten Sie, dass dabei das Vormundschaftsgericht an den Betreuungsvorschlag aber nicht gebunden ist, wenn es die vorgeschlagene Person für ungeeignet hält. Somit kann das Vormundschaftsgericht eine völlig fremde Person zu Ihrem Betreuer bestimmen. Deshalb wählen Sie die Person Ihres Vertrauens bitte besonders gut aus.

### Was ist sinnvoller, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Im Notfall bietet das gesetzliche Betreuungsrecht dem Hilfsbedürftigen besseren Schutz vor einem missbräuchlichen Handeln des Betreuers, als dieses bei einem Missbrauch der Vorsorgevollmacht der Fall ist. Aber auch hier kann ein Missbrauch von vornherein nicht ausgeschlossen werden.

Das gesetzliche Betreuungsrecht erweist sich jedoch als wenig flexibel und häufig sehr langwierig. Schon vor dem Beginn der Betreuung steht immer zuerst ein Betreuungsverfahren vor dem Vormundschaftsgericht. Auch muss der Betreuer bei weit mehr Entscheidungen eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen als ein Bevollmächtigter. Ob dies ein Vor- oder Nachteil ist, ist in jedem Fall anders zu beurteilen.

Die Vorsorgevollmacht hat letztlich eine höhere Flexibilität und ist mit weniger Bürokratie verbunden. Der Bevollmächtigte kann im Ernstfall sofort tätig werden, ein vormundschaftsgerichtliches Verfahren wird daher vermieden. Eine Missbrauchsfahr kann jedoch, ebenso wenig wie bei einer Betreuungsverfügung, nicht von der Hand gewiesen und nur durch eine sorgfältige Auswahl des Bevollmächtigten vermieden werden.

**Diese Verfügung ermöglicht Ihnen die Verbindung zwischen persönlicher Vertrautheit des Betreuers und der Kontrolle dessen durch das Vormundschaftsgericht.**

**Entscheiden Sie selbst, was für Sie ideal ist!**

# **Dienst am Menschen** **Dienst am Frieden**

## **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Werner-Hilpert-Straße 2 ● 34112 Kassel

Tel.: 01805-7009-99 (0,12 Euro pro Minute) ● Fax: 05 61 - 7009 - 299

**e-Mail:** [erbinfo@volksbund.de](mailto:erbinfo@volksbund.de) ● **Internet:** [www.volksbund.de](http://www.volksbund.de)

**Spendenkonto:** Postbank Frankfurt: Konto 4300 603 ● BLZ 500 10060

**Herausgeber:** Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

**Redaktion:** Dirk-Bodo Nagel

**Verantwortlich für den Inhalt:** Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.

Hauptstr. 18 ● 74918 Angelbachtal ● Tel: 07265 - 913414 ● **Internet:** [www.erbrecht.de](http://www.erbrecht.de)

**Arbeit für den Frieden**